



Sachkunde für Sportschützen

- Übersicht -

Stand: Oktober 2004



- **§ 7 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG)**
 - fordert und
- **§§ 1 bis 3 der Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**
 - definieren
 - den Nachweis einer Sachkunde für Sportschützen !



- AWaffV § 1 - ausreichende Kenntnisse zu:

- **Waffenrecht, Beschussrecht, Notwehr, Notstand**
- **Waffentechnik (Langwaffen, Kurzwaffen, Munition)**
 - Funktionsweise von Waffen
 - Innen- und Außenballistik, Reichweite, Geschößwirkung
 - verbotene Gegenstände und deren Wirkung
- **sichere Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen**



- AWaffV § 2 - Prüfung:

- **Theoretischer Teil (schriftlich, ggfs. mündliche Nachprüfung).**
- **Praktischer Teil zu sicherer Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen.**



Sachkunde
Übersicht

- AWaffV § 3 Abs. 2 - Lehrgangsanerkennung:
 - Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde (hier: LKA Berlin).
 - Sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.



Sachkunde
Übersicht

- Zusammenfassung - die Sachkunde umfaßt:
 - Recht - was dürfen Sie und was ist verboten !
 - Technik - Funktionsweise von Waffen und Munition !
 - Sicherheit - Niemand darf gefährdet werden !



Sachkunde
Übersicht

- **Wir wünschen viel Erfolg beim Lehrgang,**
- **allzeit unfallfreien Schießsport**
- **und gut Schuss !**